

Schon gezahlt!? VG Minden verpflichtet Krankenhaus zur Zahlung rückständiger Rundfunkgebühren in Höhe von 81.505,58 €

Das Betreiben von Fernseh- und Rundfunkgeräten unterliegt der Gebührenpflicht. Rechtsgrundlage sind die Rundfunkgebührenstaatsverträge der Länder, die aber auch Befreiungstatbestände vorsehen. Krankenhäuser und andere Einrichtungen der Gesundheitspflege profitieren hiervon. Das Verwaltungsgericht (VG) Minden befasste sich auf Basis der nordrhein-westfälischen Regelungen mit Urteil vom 29.09.2010 (Az.: 3 K 213/09) mit einem erheblich verspäteten Befreiungsantrag.

Der Sachverhalt

In dem vom VG Minden entschiedenen Fall klagte ein Krankenhausträger in der Form der Anstalt öffentlichen Rechts (AöR). Die Trägerschaft der Einrichtung war erst mit Wirkung zum 01.07.2006 auf diese übergegangen. Bis dahin stand das Krankenhaus in einer anderen öffentlich-rechtlichen Trägerschaft.

Im Oktober 2008 beantragte das Krankenhaus die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht. Hierbei stellte sich heraus, dass seit 1996 keine Gebührenbefreiung durch den Westdeutschen Rundfunk (WDR) als zuständige Rundfunkanstalt vorlag. In der Folgezeit forderte dieser vom Krankenhausträger rückständige Rundfunkgebühren in Höhe von zuletzt 335.922,65 €. Hiervon entfiel ein Betrag in Höhe von 81.505,58 € auf die Zeit nach Übernahme der Trägerschaft durch die Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) bis zum Befreiungsantrag, d.h. auch den Zeitraum von Juli 2006 bis Oktober 2008. Der Krankenhausträger wandte ein, dass eine Gebührenbefreiung unproblematisch gewesen wäre, wenn ein entsprechender Antrag seinerzeit gestellt worden war und begehrte die rückwirkende Befreiung. Der WDR wies darauf hin, dass dies im Rundfunkgebührenstaatsvertrag nicht vorgesehen sei.

Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhob der Krankenhausträger Klage zum VG Minden,

welches die Klage mit Urteil vom 29.09.2010 abwies.

Keine rückwirkende Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

Das Gericht stellte fest, dass zwischen den Parteien nicht im Streit gestanden habe, dass in dem maßgeblichen Zeitraum insgesamt 180 Fernsehgeräte und drei Radios zum Empfang bereitgehalten wurden. Die Gebührenpflicht beginne mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereit gehalten werde. Die Gebührenpflicht ent falle nicht dadurch, dass die Geräte von der Gebührenpflicht hätten befreit werden können. Eine solche Befreiung würde nach dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag nur auf Antrag und ausdrücklich nur für die Zukunft gewährt. Eine rückwirkende Befreiung sei dem gegenüber nicht möglich. Es wäre Sache des Krankenhausträgers, der die Trägerschaft der Einrichtung zu einem späteren Zeitpunkt übernommen hatte, gewesen, sich frühzeitig über den Gerätebestand und das Vorliegen etwaiger Befreiungsbescheide zu informieren. Da dies nicht geschah und die Gebühren rechnerisch korrekt seien, wurde die Klage abgewiesen und der Krankenhausträger vollumfänglich zur Zahlung verpflichtet.

Sachliche Härte oder Unbilligkeit?

Soweit der Krankenhausträger hilfsweise beantragt hatte, ihm die Gebühren zu erlassen, wies das Gericht darauf hin, dass die Rundfunkanstalt zwar Gebührenansprüche ganz oder teilweise erlassen könne, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde oder unbillig wäre. Hiervon könnte dann ausgegangen werden, wenn die Gebührensatzung zwar dem Gesetz entspreche, die Einziehung aber den Wertungen des Gesetzgebers im konkreten Fall derart zuwider laufen würde, dass sie als unbillig erscheine.

Keine Umgehung der Regelung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages durch Härteerlass

Eine sachliche Härte oder Unbilligkeit verneinte das VG Minden aber ausdrücklich. Insbesondere könne diese nicht damit begründet werden, dass der Anspruch gar nicht entstanden wäre, wenn der Befreiungsantrag rechtzeitig gestellt worden wäre. Der Gesetzgeber hätte diese Fallkonstellation gesehen und bewusst so geregelt, dass eine rückwirkende Befreiung nicht in Betracht käme. Eine solche rückwirkende Befreiung solle auch nicht über den Umweg eines Härteerlasses erreicht werden.

Auch im konkreten Fall mangle es an der Erlassbedürftigkeit, weil die Gebühreneinziehung die wirtschaftliche Existenz des Gebührenschuldners nicht vernichten oder ernstlich gefährden würde. Der Krankenhausträger habe sich durch die Wahl der Rechtsform der Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) mit dem dahinterstehenden Landkreis als öffentlich-rechtlichem Gewährsträger selbst der Insolvenzfähigkeit entzogen. Selbst vor diesem Hintergrund anderweitiger finanzieller Schwierigkeiten der Einrichtung könne keine ernstliche Gefährdung des Bestandes des klagenden Krankenhausträgers gesehen werden.

Wie geht der Fall weiter?

Das VG Minden hat die Berufung gegen seine Entscheidung nicht zugelassen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Krankenhausträger beim Oberverwaltungsgericht (OVG) für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster einen Antrag auf Zulassung der Berufung stellt, welcher jedoch einen in der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aufgeführten Zulassungsgrund verlangt. Gerade vor dem Hintergrund, dass über die bereits vom VG Minden bestätigten 81.505,58 € weitere Rundfunkgebühren in einer Größenordnung von ca. 240.000 € für die Zeit vor Übernahme der Einrichtung durch den heutigen Krankenhausträger im

Raum stehen, für den dieser möglicherweise ebenfalls haftet, ist ein Antrag auf Zulassung der Berufung zu erwarten.

Auswirkung auf die Praxis

Die vorliegende Entscheidung verdeutlicht, wie wichtig es ist, in einem Krankenhaus genau darauf zu achten, dass Anträge auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht rechtzeitig gestellt werden. Da auch Befreiungsbescheide regelmäßig nur für eine bestimmte Zeit wahren, ist auch an die Beantragung von Folgebescheiden zu denken. Verliert das Krankenhaus dieses aus dem Auge, drohen erhebliche finanzielle Schäden, da in Krankenhäusern stets eine große Anzahl von Rundfunkempfängern in den Patientenzimmern vorgehalten wird. Das VG Minden hat eindrücklich dargelegt, dass es nicht darauf ankommt, ob ein Gebührenbefreiungstatbestand vorgelegen hat. Ausschlaggebend ist in jedem Fall der rechtzeitige Antrag der Einrichtung.

Praxistipp: Bescheide bei einer Due Diligence - Prüfung vorlegen lassen

Der vorliegende Fall verdeutlicht aber auch weiter, dass gerade im Rahmen der Due Diligence - Prüfung als Vorbereitung der Übernahme eines Krankenhauses durch einen neuen Träger darauf geachtet werden muss, wie der Status hinsichtlich der ansonsten unproblematischen Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht ist. Ansonsten drohen – wie im vorliegenden Fall – böse Überraschungen, dass erhebliche Beträge entrichtet werden müssen, die bei einem rechtzeitigen Antrag nie zu zahlen gewesen wären.

*Dr. Marc Sieper, Sindelfingen
Fachanwalt für Medizinrecht
sieper@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.